Betr.: 5001-02-17/2011
~~5000-03~~
5017-04-1-01/02/03/04

Vfg.

SGB II – Änderungen in den Bereichen „Zuständigkeit und Verfahren"

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 7/2011 vom 17.3.2011 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. 50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011,
   50.1.06, 50.1.08
   50205, 50207, 50208,
   50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50508, 50509,
   50511, 50512, 50513, 50514, 50515,
   50521, 50522, 50523, 50524, 50525,
   50601, 50602, 50603, 50604, 50605, 50606,
   50611, 50612, 50613, 50614,
   50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706,
   50721, 50722, 50723, 50724, 50725,
   50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731
   50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,
   50821, 50822, 50823,50824, 50825, 50826, 50827
   50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,
   50921, 50922, 50923. 50ß924, 50925, 50926, 50927,
   5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04,
   5010.21, 5010.22, 5010.23, 5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29
   5010.30, 5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
   5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05
   5011.21, 5011.22, 5011.23, 5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28

3. Zur Kenntnis:
   Referat 03

4. Zum Vorgang

Göttingen, den 17.3.2011
- FB Soziales -

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

LANDKREIS GÖTTINGEN ·
37070 Göttingen

Jobcenter Landkreis Göttingen
56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
Ansprechzeiten: Mo. – Do. 08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

An die
SG 56.4, 56.5 und 56.6 des
Jobcenters Landkreis
Göttingen und an die
Stadt Göttingen

-über Fach-

thematisch hier nur relevant:
grün umrandete(r) Abschnitt(e)

Auskunft erteilt: Frau Bringmann **eMail:** Bringmann.Sandra@LandkreisGoettingen.de **Zimmer:** Walkemühlenweg 10
Telefon: (0551) 525 - 804 **Fax:** (0551) 525 - 6804 Raum 12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Göttingen
	56.1 / 501100	07. MÄR. 2011

Rundschreiben Nr. 07 / 2011 – SGB II
SGB II - Änderungen in den Bereichen „Zuständigkeit und Verfahren"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das SGB II wird zum Teil rückwirkend zum 01.01.2011 in weiten Teilen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geändert. Durch diese Änderungen kommt es in den Bereichen „Zuständigkeit und Verfahren" zu Ergänzungen und umfangreichen Neuerungen. Im Folgenden sind diese Ergänzungen bzw. Änderungen des 4. Kapitels, Abschnitt 1, „Zuständigkeit und Verfahren" des SGB II aufgeführt:

1. § 34 SGB II – Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Die Ersatzansprüche des alten § 34 SGB II sind nun auf die §§ 34 und 34 a SGB II aufgeteilt worden.

Der neue § 34 Abs. 1 SGB II kommt zur Anwendung, wenn die Leistungen nach dem SGB II zwar **rechtmäßig** gewährt wurden, aber der Leistungsempfänger die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach dem SGB II für sich **oder** eine mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
Bsp.: Kurz vor der Beantragung der SGB II-Leistungen kauft sich der Leistungsempfänger ein teures Auto.

Anders als bisher ist von der Geltendmachung des Ersatzanspruchs **nur** abzusehen, wenn diese für den Leistungsberechtigten eine Härte bedeuten würde.

Daher kann der Ersatzanspruch nun bereits im laufenden SGB II-Bezug geltend gemacht werden.

Der Ersatzanspruch kann **drei Jahre** lang geltend gemacht werden. Die Frist zur Geltendmachung beginnt mit Ablauf des Jahres in dem die Leistung erbracht wurde.

§ 34 SGB II tritt zum **01.04.2011** in Kraft. Ein Bescheidvordruck wird erstellt und in comp.ASS eingestellt.

2. **§ 34 a** – Ersatzansprüche für rechtswidrig erhaltene Leistungen

§ 34 a kommt zur Anwendung, wenn der Leistungsempfänger die Leistungen **rechtswidrig an Dritte** herbeigeführt hat. Dritte i.S.d. Vorschrift können die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sein als auch Leistungsempfänger **außerhalb** der Bedarfsgemeinschaft.

Der Ersatzanspruch greift dann ein, wenn der Bewilligungsbescheid für die rechtswidrig erbrachten Leistungen gegenüber den Dritten **nicht** aufgehoben werden kann, weil diese z.B. nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten und daher eine Aufhebung gem. §§ 45 und 48 SGB X nicht möglich ist.

Bsp.: - Wurden die SGB II-Leistungen rechtswidrig an die minderjährigen Kinder in einer BG erbracht, so kann der Ersatzanspruch gegenüber dem Verursacher (z.B. dem Vater, der falsche Angaben in seinem SGB II-Antrag gemacht hat) geltend gemacht werden.

- Der Leistungsempfänger machte falsche Angaben zum Einkommen seiner Ehefrau und diese unterschrieb den Antrag nicht. Auch hier kann der Ersatzanspruch gegenüber dem Ehemann geltend gemacht werden.

Dieser Ersatzanspruch kann **ohne Härtefallprüfung** geltend gemacht werden und ist **unabhängig** vom laufenden SGB II-Bezug. Daher sollte von diesem Ersatzanspruch in den Fällen in denen eine Rückforderung wegen Fristablauf oder fehlendem Verschulden nicht möglich ist, **immer Gebrauch gemacht werden**. Dieser Ersatzanspruch verjährt erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch gem. § 50 SGB X bestandskräftig wurde. Wenn der Bewilligungsbescheid nicht aufgehoben werden kann, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, ab dem die Behörde Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Leistungserbringung hat.

§ 34 a SGB II tritt zum **01.04.2011** in Kraft. Ein Bescheidvordruck wird erstellt.

4. **§ 36 SGB II** – Örtliche Zuständigkeit

In § 36 S. 2 SGB II wurde die örtliche Zuständigkeit für Minderjährige normiert, die SGB II-Leistungen für die Zeit der Ausübung ihres Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum beanspruchen (sog. zeitweise Bedarfsgemeinschaft, siehe Ziff. 2.5. des Leitfadens zu § 7 SGB II). Für diese Zeit ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Gebiet der **umgangsberechtigte** Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ausdrücklich geregelt in § 36 S. 5 SGB II ist nun auch die örtliche Zuständigkeit für unverheiratete, unter 25-jährige Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern leben und nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gehören, weil sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können (§ 7 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Für diese Personen gelten die Sätze 1 bis 4 des neuen § 36 SGB II entsprechend.

Beide Änderungen entsprechen aber der bisherigen Praxis.

§ 36 tritt rückwirkend zum **01.01.2011** in Kraft.

5. **§ 37 SGB II** - Antragserfordernis

Gem. § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirkt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurück. Daher bekommt nun ein Leistungsempfänger, der seinen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II am 15.04.2011 stellt, bereits ab dem 01.04.2011 SGB II-Leistungen, sofern der Leistungsempfänger zu diesem Zeitpunkt bereits **leistungsberechtigt** war.

Bitte beachten:

Für die Fälle, die ab dem 01.01.2011 bis zum 31.03.2011 nicht zum Ersten des Monats bewilligt wurden, ist in der LSB der Falldatensatz auf den Ersten des Monats zu verschieben. Eine Auswertung der Fälle, die ggf. hiervon betroffen sind, wird übersandt. In diesen Fällen sind in der LSB die Berechnungen und Meldungen zur Krankenkasse, in comp.ASS die Beziehungen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für die Anpassung der Geldleistungsmaßnahme ist eine Aufgabe an den Trainer zu schicken.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 1 (unabweisbarer Bedarf) und 3 (Erstausstattungen) SGB II und die Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Abs. 2 (Schulausflüge, Klassenfahrten) und Absätze 4 bis 7 (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und soziale und kulturelle Teilhabe) SGB II sind gesondert zu beantragen und damit nicht von der Antragsstellung des SGB II-Leistungsantrags umfasst.

Abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II wirken die Bildungs- und Teilhabeleistungen gem. § 28 Abs. 2, 4 bis 7 SGB II auf den 01.01.2011 zurück, wenn sie bis zum 30.04.2011 für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 beantragt wurden.

§ 37 SGB II tritt rückwirkend zum **01.01.2011** in Kraft.

6. **§ 38 SGB II** – Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

In § 38 wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt. Hiernach hat derjenige, der sein Umgangsrecht ausübt, die Befugnis, den Antrag für die SGB II-Leistungen im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts, also für sein Kind, zu stellen und die Leistungen auch entgegen zunehmen. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Ein Textbaustein hierzu wird in comp.ASS hinterlegt.

§ 38 SGB II tritt zum **01.04.2011** in Kraft.

7. **§ 39 SGB II** – Sofortige Vollziehbarkeit

In § 39 Nr. 1 SGB II wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung gegen einen Verwaltungsakt haben, der die Pflichtverletzung und die Minderung des Auszahlungsanspruchs feststellt. Dies bezieht sich auf den neuen § 31 a SGB II, also auf den Verwaltungsakt, der die Pflichtverletzung sanktioniert oder der die Minderung des Anspruchs feststellt. Somit kann der Verwaltungsakt, auch wenn gegen ihn Widerspruch eingelegt wurde, durchgesetzt bzw. vollstreckt werden. Für einen Sanktionsbescheid bedeutet dies, dass die Kürzung der Regelleistung bereits vorgenommen werden kann, obwohl gegen den Sanktionsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.

§ 39 SGB II tritt zum **01.04.2011** in Kraft.

8. **§ 40 SGB II** – Anwendung von Verfahrensvorschriften

- Gem. § 40 Abs. 1 SGB II wird die Frist zur Rücknahme des Verwaltungsaktes und Rückzahlung im Rahmen eines Antrags nach **§ 44 SGB X** auf **ein Jahr verkürzt**. Somit brauchen zu Unrecht nicht erbrachte Leistungen nach dem SGB II längstens für ein Jahr vor Stellung des Antrags nach § 44 SGB X rückwirkend erbracht werden. Allerdings gilt diese Regelung gem. § 77 Abs. 13 SGB II erst für Anträge nach § 44 SGB X, die **ab** dem **01.04.2011** eingehen. Für Anträge, die vor dem 01.04.2011 gestellt werden, beträgt die Frist zur Rücknahme und Rückzahlung wie bisher vier Jahre. Für die bereits laufenden Verfahren ändert sich somit nichts.
Wird nach dem 01.04.2011 ein Antrag gem. § 44 SGB X gestellt, der einen Überprüfungszeitraum betrifft, der länger als ein Jahr zurückliegt (wenn z.B. ein Bewilligungsbescheid für die Zeit vom 01.01.2008 bis 30.06.2008 überprüft werden soll), so ist der Antrag abzulehnen und ein Überprüfungsverfahren für diesen (länger als ein Jahr zurückliegenden) Zeitraum nicht durchzuführen.

- § 40 Abs. 2 Nr. 4 SGB X ergänzt § 331 SGB III (vorläufige Zahlungseinstellung; Gesetzestext s.u.) dahingehend, dass nun auch eine teilweise Zahlungseinstellung möglich ist. Bisher konnte nur die komplette Zahlung einer laufenden Leistung **ohne Erteilung eines Bescheides** vorläufig eingestellt werden, wenn der Leistungsträger Kenntnis von Tatsachen erhielt, die Kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führten und wenn der Bescheid aus dem sich der Anspruch ergab, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben war. Nunmehr kann auch eine vorläufige, teilweise Zahlungseinstellung **ohne Bescheid** erfolgen. Diese vorläufige, teilweise Zahlungseinstellung ist möglich, **wenn der Leistungsträger von Tatsachen Kenntnis erhält, die zu einem geringeren Leistungsanspruch für die Vergangenheit führen und damit zu einer**

teilweisen Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Vergangenheit berechtigen. Dies ist z.B. bei übersteigendem Einkommen der Fall.
Aber auch hier ist gem. § 331 Abs. 2 SGB III zu beachten, dass der ursprüngliche Bewilligungsbescheid **innerhalb von zwei Monaten** nach der vorläufigen Zahlungseinstellung durch einen Aufhebungsbescheid **aufzuheben ist**. Geschieht dies nicht, muss die einbehaltene Leistung unverzüglich nachbezahlt werden.

§ 331 Vorläufige Zahlungseinstellung
(1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

- § 40 Abs. 3 SGB II regelt die Erstattung von Gutscheinen. Demnach sind Gutscheine nach der Maßgabe des § 50 Abs. 1 SGB X wie Sach- und Geldleistungen zu erstatten. Daher kann der Gutschein entweder durch Rückgabe, sofern er nicht in Anspruch genommen wurde, oder der Wert des Gutscheins in Geld erstattet werden.

Gem. § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II erfolgt eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung **allein** wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Wenn der eine Leistung nach § 28 SGB II bewilligende Verwaltungsakt **allein** aufgehoben wird, so muss diese Leistung **nicht** vom Leistungsberechtigten erstattet werden.

§ 40 SGB II tritt erst ab dem **01.04.2011** in Kraft.

9. **§ 41 SGB II** – Berechnung der Leistungen

Die Rundungsregelung des § 41 Abs. 2 SGB II a.F. wurde ersatzlos gestrichen, daher werden die Leistungen nach dem SGB II nun ungerundet ausbezahlt. Eine Umstellung erfolgt zentral in comp.ASS.
Für die Mehrbedarfe gem. § 21 SGB II gibt es allerdings in § 77 Abs. 5 SGB II eine Übergangsregelung. Diese Mehrbedarfe werden noch bis zum 31.12.2011 gerundet. Auch diese Umstellung erfolgt zentral in comp.ASS.

§ 41 tritt erst ab dem **01.04.2011** in Kraft.

10. **§ 42 a SGB II** – Darlehen

Mit § 42 a SGB II wurde eine zentrale Norm geschaffen, die das Verfahren über die Vergabe von Darlehen, einschließlich deren Fälligkeit und Tilgung, regelt. § 42 a SGB II ist als Ergänzung der einzelnen Vorschriften des SGB II zu sehen, die eine darlehensweise Gewährung der Leistungen vorsehen (§ 22 Abs. 2,6,8, § 24 Abs. 1,4,5, § 27 Abs. 4 SGB II). Darlehen können immer dann gewährt werden, wenn ein Bedarf
- weder durch Vermögen gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1, 1 a und 4 SGB II
- noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Diese beiden Voraussetzungen müssen immer vor einer Darlehensgewährung geprüft werden.

a) Darlehensbewilligung
Darlehen können entweder an **einzelne Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft** oder an **mehrere gemeinsam** vergeben werden. **Derjenige oder diejenigen an den oder die das Darlehen**

vergeben wurde, ist oder sind die Darlehensnehmer. Die Rückzahlungsverpflichtung des Darlehens trifft die Darlehensnehmer i.S. einer gesamtschuldnerischen Haftung gem. § 421 BGB. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, das Darlehen nicht nur an den Vorstand der BG zu erteilen, sondern auch an dessen Ehe- oder Lebenspartner, selbst dann, wenn das Darlehen nur durch den Vorstand der BG beantragt wurde. Dies ist vorteilhaft, da die Rückzahlungsverpflichtung dann beide Partner oder die gesamte BG trifft. Ob ein Darlehen nur an den Vorstand der BG, an die beiden Ehepartner oder an alle BG-Mitglieder zu gewähren ist, sollte sich danach richten, wer von der Darlehensgewährung profitiert. Daher sollte z.B. ein Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II, welches zum Erwerb einer Brille benötigt wird, auch nur demjenigen bewilligt werden, der die Brille benötigt. Im Gegensatz hierzu sollte ein Darlehen auf Übernahme von Stromschulden gegenüber allen BG-Mitgliedern bewilligt werden.

b) Fälligkeit und Tilgung

Das Darlehen wird grundsätzlich durch **Aufrechnung in Höhe von 10 %** des maßgebenden Regelbedarfs des oder der Darlehensnehmer ab dem Monat der auf die Auszahlung folgt getilgt. Diese Regelung gilt für die Darlehen gem. **§ 22 Abs. 2** (Darlehen bei unangemessenen Instandhaltungskosten), **§ 22 Abs. 8** (Darlehen wegen Mietschulden) **§ 24 Abs. 1** (Darlehen bei unabweisbarem vom Regelbedarf gedecktem Bedarf) und **§ 24 Abs. 4** (Darlehen für ausgeschlossene Auszubildende).

Die Aufrechnungshöhe ist **nicht ins Ermessen** des Leistungsträgers gestellt, sondern sie beträgt **immer** 10 % des maßgebenden Regelbedarfs. Unter dem maßgebenden Regelbedarf ist der Regelbedarf nach § 20 SGB II, sowie das Sozialgeld gem. § 23 Nr. 1 SGB II, zu verstehen.

Eine Addition von mehreren Darlehen des Darlehensnehmers, die dazu führen würde, dass der Rückzahlungsbetrag 10 % des maßgebenden Regelbedarfs übersteigt, ist nicht zulässig.

Werden mehrere Darlehen gewährt, so wird grundsätzlich immer das zeitlich älteste zunächst getilgt, ist dies abbezahlt, so erfolgt die Tilgung des zweitältesten Darlehens.

Bsp.: Darlehen 1 wird am 03.04.2011 gewährt, Darlehen 2 am 15.04.2011 und Darlehen 3 am 30.04.2011. Werden im Monat der auf die Auszahlung folgt 10 % der maßgebenden Regelleistung durch Aufrechnung einbehalten, so wird durch diesen Rückzahlungsbetrag zunächst das Darlehen 1 getilgt. Auch in den folgenden Monaten werden immer nur 10 % der maßgebenden Regelleistung einbehalten und solange auf Darlehen 1 angerechnet, bis es abbezahlt ist, dann erfolgt die Tilgung des Darlehens 2.

Die Aufrechnung muss gegenüber dem / den Darlehensnehmern schriftlich durch Bescheid erklärt werden. Die Aufrechnung und die Tilgung muss in comp.ASS (in den fallbezogenen Hinweisen) und in der Akte dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welches Darlehen gerade getilgt wird. Ebenso sollte auch die Anzahl der Darlehen die noch zu tilgen sind und der Zeitpunkt der jeweiligen Gewährung aufgeführt werden.

Bsp.: Von Ihrem Regelbedarf werden 10 % zur Tilgung einbehalten. Mit diesem Betrag wird das Ihnen am TT.MM.JJJJ gewährte Darlehen getilgt. Das Darlehen wurde Ihnen [Grund der Darlehensgewährung] gewährt.

Die Ihnen am TT.MM.JJJJ und am TT.MM.JJJJ bewilligten Darlehen werden noch nicht getilgt.

Generell gilt, dass ein noch nicht getilgter Darlehensbetrag gem. § 42 a Abs. 4 SGB II nach Beendigung des Leistungsbezuges fällig wird und damit in einer Summe zurückgezahlt werden muss. Ist dies nicht möglich, so soll eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden.

c) Sonderbestimmungen zur Tilgung und Fälligkeit

aa) Darlehen gem. § 24 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 6 SGB II

Für die Darlehen gem. § 24 Abs. 5 SGB II und § 22 Abs. 6 SGB II gelten gem. § 42 a Abs. 3 SGB II folgende Sonderbestimmungen zur Fälligkeit und Tilgung:

- Das Darlehen gem. § 24 Abs. 5 SGB II (Darlehen aufgrund nicht sofortigen Verbrauchs oder Verwertung von Vermögen) ist **nach erfolgter Verwertung** des Vermögens sofort in voller Höhe fällig (s.a. RS Nr. 08/2011).

•Wurde ein Darlehen gem. § 22 Abs. 6 SGB II (Mietkaution) gewährt, so ist dies **nach erfolgter Rückzahlung** durch den Vermieter in Höhe des bis dahin noch nicht getilgten Darlehensbetrages sofort fällig. Im Falle einer Abtretung der Mietkaution (falls die in comp.ASS hinterlegte Niederschrift-Mietkaution ausgefüllt und unterschrieben wurde) erfolgt die Rückzahlung des Restbetrages durch den Vermieter. Deckt der so erlangte Betrag den noch offenen Darlehensbetrag, ist nichts weiter zu veranlassen. Deckt der erlangte Betrag den noch offenen Darlehensbetrag nicht, soll eine **Vereinbarung** über die Rückzahlung des ausstehenden Betrages unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen getroffen werden.

bb) Darlehen gem. § 27 Abs. 4 SGB II
Für das Darlehen gem. § 27 Abs. 4 SGB II (Darlehen für ausgeschlossene Auszubildende in Härtefällen bzw. im ersten Ausbildungsmonat) gilt gem. § 42 a Abs. 5 SGB II folgende Fälligkeitsregelung und Tilgungsregelung:
•Das Darlehen gem. § 27 Abs. 4 SGB II für Auszubildende ist erst **nach Beendigung der Ausbildung** fällig. Dies gilt selbst dann, wenn der Auszubildende vor dem Ende der Ausbildung aus dem Leistungsbezug ausscheidet. Nach dem Abschluss oder der Beendigung der Ausbildung soll, sofern der Auszubildende nach der Ausbildung **keine** SGB II-Leistungen bezieht, über den noch nicht getilgten Restbetrag eine **Vereinbarung über die Rückzahlung** unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers getroffen werden. Bezieht der Auszubildende nach Abschluss oder Beendigung der Ausbildung SGB II-Leistungen, so ist das Darlehen durch Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs aufzurechnen.

d) In-Kraft-Treten
Die zur Darlehensgewährung bzw. –rückzahlung erforderlichen Bescheide werden erarbeitet und in comp.ASS eingestellt.
Da § 42 a SGB II erst ab dem **01.04.2011** in Kraft tritt, sind diese auch erst für die Darlehenvergabe ab April zu verwenden.

Darlehen	Darlehensweise Gewährung wegen	Darlehensnehmer	Fälligkeit und Tilgung
§ 22 Abs. 2 S. 2	unangemessenen Instandhaltungskosten	gesamte BG	Monat nach Auszahlung / Aufrechnung i.H.v. 10 %
§ 22 Abs. 6 S. 3	Mietkaution	gesamte BG	Nach Rückzahlung durch Vermieter / ggf. Rückzahlungsvereinbarung
§ 22 Abs. 8 S. 4	Mietschulden	gesamte BG	Monat nach Auszahlung / Aufrechnung i.H.v. 10 %
§ 24 Abs. 1	unabweisbarer von der Regelleistung gedeckter Bedarf	einzellfallbezogen	Monat nach Auszahlung / Aufrechnung i.H.v. 10 %
§ 24 Abs. 4	voraussichtlichen Einnahmen	beide Partner in der BG	Monat nach Auszahlung / Aufrechnung i.H.v. 10 %
§ 24 Abs. 5	Unmöglichkeit der Verwertung / des Verbrauchs	beide Partner in der BG	nach Verwertung des Vermögens / Rückzahlungsvereinbarung
§ 27 Abs. 4	Ausschluss des Auszubildenden in Härtefällen / im ersten Ausbildungsmonat	grds. Auszubildende/r	nach Abschluss oder Beendigung der Ausbildung / Rückzahlungsvereinbarung oder Aufrechnung je nachdem ob anschließender SGB II-Leistungsbezug

11. § 43 SGB II – Aufrechnung

Diese Vorschrift wurde neu gefasst und um Aufrechnungsmöglichkeiten erweitert.
Um aufrechnen zu können, muss dem Leistungsträger entweder

- ein **Erstattungs**anspruch nach § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB I (Vorschuss auf Leistung) oder
- ein **Erstattungs**anspruch nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB I (vorläufige Leistungserbringung infolge Kompetenzkonflikt der Sozialleistungsträger) oder
- ein **Erstattungs**anspruch nach § 328 Abs. 3 Satz 2 SGB III (Erstattungsanspruch aufgrund vorläufiger Entscheidung) oder
- ein **Erstattungs**anspruch gem. § 50 SGB X (nach erfolgter Aufhebung gem. der §§ 45 ff SGB X) oder
- ein **Ersatz**anspruch gem. § 34 SGB II n.F. (Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten) oder
- ein **Ersatz**anspruch gem. § 34 a SGB II n.F. (Ersatzanspruch für rechtswidrig erhaltene Leistungen)

gegen den Leistungsberechtigten zustehen.
Bei Vorliegen eines solchen Anspruchs kann der Leistungsträger aufrechnen und somit kann eine entsprechende Summe der Leistungen einbehalten werden (zur Höhe der Aufrechnung s.u.). **Ein Verschulden des Leistungsberechtigten ist für die Aufrechnung nicht mehr erforderlich.**

Liegt einer der o.g. Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche gegen den Leistungsberechtigten vor, muss diesem durch **Verwaltungsakt** die Aufrechnung **individuell** erklärt werden. Durch die Qualifizierung der Aufrechnung als Verwaltungsakt ist es erforderlich, dem Leistungsberechtigten vor Erlass des Aufrechnungsbescheides rechtliches Gehör gem. § 24 SGB X zu gewähren.

Neu geregelt worden ist die Aufrechnungshöhe. Sie beträgt entweder 10 % oder 30 % des maßgebenden Regelbedarfs, in Abhängigkeit davon, welcher Erstattungs- bzw. Ersatzanspruch gegenüber dem Leistungsberechtigten besteht.

Ein Ermessen über die Aufrechnungshöhe darf nicht mehr ausgeübt werden.

Die Höhe der Aufrechnung beträgt bei Erstattungsansprüchen nach §§ 42 und 43 SGB I, § 328 Absatz 3 Satz 2 SGB III oder dem Erstattungsanspruch gem. § 50 SGB X in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB X **10 Prozent** des für den Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs. In den übrigen Fällen **30 Prozent**.

Anspruch gem.	Aufrechnungshöhe in %
§ 42 Abs. 2 S. 2 SGB I	10
§ 43 Abs. 2 S. 1 SGB I	10
§ 328 Abs. 3 S. 2 SGB III	10
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 50 SGB X	10
§ 34 SGB II	30
§ 34 a SGB II	30
§ 45 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i.V.m. § 50 SGB X	30
§ 47 Abs. 2 i.V.m. § 50 SGB X	30

Die Höhe der monatlichen Aufrechnung ist auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Unter dem maßgebenden Regelbedarf ist der Regelbedarf nach § 20 SGB II, sowie das Sozialgeld gem. § 23 Nr. 1 SGB II, zu verstehen. Dementsprechend werden die Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft nicht in die Berechnung miteinbezogen. Da die SGB II-Leistungen Individualansprüche sind, ist der maßgebende Regelbedarf auch nur der Regelbedarf, der der einzelnen Person zusteht und zwar der Person, gegen die der Ersatz- bzw. Erstattungsanspruch geltend gemacht werden kann. So kann der maßgebende Regelbedarf nie der gesamte Regelbedarf der Bedarfsgemeinschaft sein.

Wurde bereits in einem Bewilligungszeitraum eine Aufrechnung in Höhe von 30 Prozent erklärt und soll nun in dem laufenden Bewilligungszeitraum wieder die Aufrechnung in Höhe von 30 Prozent erklärt werden, so erledigt sich die Aufrechnungserklärung aus dem früheren Bewilligungszeitraum aufgrund der Begrenzung der Aufrechnung auf 30 Prozent, d.h. diese frühere Aufrechnung wird nicht weiter verfolgt bzw. vollzogen.
Das gleiche gilt, wenn mehrere Aufrechnungen vorangegangen sind und die Erklärung einer erneuten Aufrechnung zu einem höheren monatlichen Aufrechnungsbetrag führen würde. Dann erledigen sich ebenfalls die vorherigen Aufrechnungserklärungen. Die Erledigung der Aufrechnungserklärungen sind dem Leistungsberechtigten mitzuteilen.
Bsp.: Es erfolgte eine Aufrechnung über 10 Prozent am 12.04., eine Aufrechnung über 10 Prozent am 14.6. und eine Aufrechnung über 10 Prozent am 18.10. Wenn nun wieder eine Aufrechnung über 10 Prozent erklärt werden soll, so erledigt sich zunächst die Aufrechnung vom 18.10.

Über das weitere Verfahren nach Erledigung der Aufrechnungserklärungen ergeht ein gesondertes Rundschreiben.

Die Aufrechnung muss in comp.ASS im Bewilligungsbescheid (unter fallbezogenen Hinweisen) dokumentiert werden, so dass ersichtlich ist, mit welchem Ersatz- bzw. Erstattungsanspruch der maßgebende Regelbedarf aufgerechnet wird.

Wird bereits ein Darlehen gem. § 42 a Abs. 2 SGB II durch Aufrechnung in Höhe von 10 % des maßgebenden Regelbedarfs getilgt und soll nun eine neue Aufrechnung, die durch einen o.g. Erstattungsanspruch entstanden ist, vollzogen werden, so erledigt sich die Tilgung des Darlehens gem. § 43 Abs. 2 und 3 SGB II, **wenn der Höchstbetrag von 30 Prozent überschritten wird**. Die Darlehenstilgung wird dann nicht weiter vollzogen. Die Erledigung der Tilgung ist dem Darlehensnehmer mitzuteilen.

Die Aufrechnung kann ab erstmaligem Bestehen einer Aufrechnungslage – Bestandskraft des Erstattungs- oder Ersatzanspruchs - längstens bis zum Ablauf von **drei Jahren** nach dem Monat, der auf die Bestandskraft der Entscheidung des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs folgt, erklärt und vollzogen werden. Die Bestandskraft tritt bei einem Verwaltungsakt mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung nach Ablauf der Widerspruchsfrist, bei einem Verwaltungsakt ohne Rechtsbehelfsbelehrung nach einem Jahr ein. Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch eingelegt, so wird dieser erst bestandskräftig, wenn über den Widerspruch entschieden wurde und kein weiterer Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Wurde Klage erhoben, so kann die Aufrechnung erst ab Bestandskraft des Urteils erklärt werden. Da bis zur Bestandskraft des Erstattungsbescheids der drei Jahreszeitraum durchaus überschritten werden kann, normiert § 43 Abs. 4 S. 3 SGB II, dass sich in Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, der Aufrechnungszeitraum entsprechend verlängert.

§ 43 SGB II tritt am **01.04.2011** in Kraft. Ein entsprechender Bescheid bzw. Textbaustein wird erstellt und in comp.ASS eingestellt.

Für Rückfragen steht die Fachaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Bock